

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1977)
Heft: 8

Artikel: Mutterschaftsschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MUTTERSCHAFTSSCHUTZ

Anfangs März 77 kündigte die Safra (heute Ofra = Organisation für die Sache der Frau) an ihrem Gründungskongress an, sie wolle eine eidgenössische Initiative "für einen wirksamen Mutterschaftsschutz" lancieren -- ob allein oder zusammen mit anderen Frauengruppen, darauf wollten sie sich damals noch nicht festlegen.

Unter dem Titel "Ofra verzichtet auf ein Solo" brachte das Volksrecht (SP-Zeitung) am 23. 6. einen Artikel folgenden Inhalts:

Entgegen zwei früheren Beschlüssen, die einen Alleingang vorsahen, ist die Ofra nun doch bereit, mit der endgültigen Lancierung der Initiative für einen wirksamen Mutterschaftsschutz zuzuwarten und vorerst noch mit allen interessierten Organisationen den Text zu diskutieren. Damit zieht die Ofra Konsequenzen aus den harten Kritiken vor allem von Seiten der Frauengruppen der SPS und des SGB (Gewerkschaftsbund) sowie von Vertreterinnen des VPOD, von der Lehrersektion des VPOD und der FBB. Endgültig sei der Entschluss der Ofra-Spitze noch nicht, doch werde die nochmal einberufene ausserordentliche Delegiertenversammlung kaum das Einsehen ihres Vorstandes und des Ausschusses desavouieren. In verschiedenen Ofra-Sektionen war auf die ersten Delegiertenversammlungen intensive Diskussion und auch Kritik gefolgt.

Wenn's nun so ist, sollten wir in der FBB dringend (!) über dieses Thema diskutieren und über eine eventuelle Mitlancierung entscheiden. Es geht uns ja alle etwas an -- ist nicht einer der Gründe, warum wir uns nur schwer für das Kinderhaben entscheiden können eben der mangelnde Mutterschaftsschutz?

§ § §

DAS HEUTE GELTENDE GESETZ

1945 wurde der Familienschutzartikel (BV Art. 34 quinquies) in einer eidgenössischen Abstimmung angenommen. In Absatz 4 heisst es: "Der Bund wird auf dem Weg der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären,..." Aber bis heute gibt es in der Schweiz keine Mutterschaftsversicherung.

Kündigungsschutz: 8 Wochen vor und nach der Geburt darf nicht gekündigt werden (wem sieht man's nach 7 Monaten noch nicht an???)

Im Arbeitsrecht (OR) ist über Mutterschutz folgendes festgelegt:

- Die Feriendauer darf nicht verkürzt werden, wenn eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft oder Geburt bis zu 2 Monaten an der Arbeitsleistung verhindert ist. Erst für längere Abwesenheit ist eine proportionale Reduktion des Ferienanspruches möglich.

- Schwangere dürfen nur mit ihrem Einverständnis ausserhalb der Tageszeit beschäftigt werden.

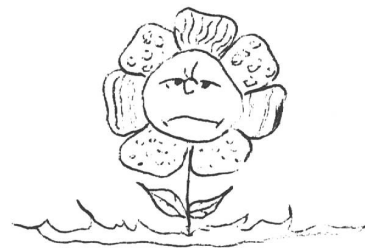
- Sie dürfen ohne ärztliches Zeugnis der Arbeit fernbleiben.

- Es ist untersagt, Wöchnerinnen während 8 Wochen nach der Geburt zu beschäftigen (6 W. mit ärztlichem Zeugnis). Stillende auch nach dieser Frist nur mit ihrem Einverständnis; wenn sie arbeiten, ist ihnen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben. (Bezahlung?)

- Das Arbeitsgesetz setzt keine Schonfrist vor der Geburt fest.

Lohnzahlung während des Beschäftigungsverbotes:

Lohnanspruch nur während bechränkter Zeit: je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses, dh. 1 Woche nach 3 Monaten, 2 W. nach 6 Monaten, 3 W. bei 9 Monaten, 4 W. nach 1 Jahr, 2 Monate bei 2-4 J., 3 Monate nach 5 Jahren.



In den meisten Gesamtarbeitsverträgen sind zusätzliche Leistungen enthalten, abgestuft nach Dauer der Betriebszugehörigkeit. Sehr viele Frauen unterstehen aber keinem GAV.

Die minimal von den Krankenkassen zu erfüllenden Leistungen sind im KUVG (Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetz) definiert:

Leistungen bei Mutterschaft: wie bei Krankheit, dh. 10 Wochen lang vor und nach der Geburt. Beteiligung an Hebammen- und Arztkosten bei Hausgeburt oder Spital. Anspruch auf ein Stillgeld, wenn während mind. 10 Wochen gestillt wird: 50.-

4 Vorsorgeuntersuchungen vor + eine Untersuchung nach der Geburt.

Auch auf Taggeld besteht ein Recht: mind. 2.-, Höchsttaggeld für nicht erwerbstätige Frauen: 5 bis 6.-. Voraussetzung dafür: keine gesundheitsschädigende Arbeit.

Kein Selbstbehalt, keine Franchise, "dafür" ist erlaubt, von Frauen bis zu 10% höhere Prämien zu verlangen. Alle Leistungen nur, wenn man 270 Tage vor der Geburt ohne Unterbrechung Prämie bezahlt hat.



Vergleich mit andern Ländern

Land	Mutterschutzurlaub	Lohnfortzahlung in %
Belgien	14 Wochen, davon 8 nach der Geburt.	50
BRD	14 bis 18 Wochen	100
Holland	12 Wochen	100
Frankreich	14 Wochen, davon 8 nach der Geburt	50 bis 67
Luxemburg	12 Wochen	50 bis 67
Italien	Handel: 14 Wochen, davon 8 nach der Geburt Industrie: 3 Monate vor und 3 Monate nach der Geburt	80
Ungarn	20 Wochen	100
CSSR	24 Wochen	100
Schweiz	8 Wochen	0 bis 100% *

* Umgerechnet nach den oben zitierten Angaben aus dem OR.

DER INITIATIVVORSCHLAG DER OFRA.

Der Verfassungsvorschlag soll den oben erwähnten Artikel 34 quinquies (Abs. 4 und 5) der Bundesverfassung revidieren.

Der Wortlaut wurde aus dem Volksrecht (23. 6.) übernommen.

"Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine von der Gesamtheit der Erwerbstätigen mitgetragene und für die gesamte weibliche Bevölkerung obligatorische Mutterschaftsversicherung ein. In den Genuss der Versicherungsleistungen kommen alle in der Schweiz wohnhaften Frauen. Die Mutterschaftsversicherung umfasst:

a) Die vollständige Deckung aller während und als direkte Folge einer Schwangerschaft entstehenden Arzt-, Pflege- und Spitalkosten für Mutter u. Kind.

b) Einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen, wovon mindestens 10 Wochen nach der Niederkunft. Erwerbstätige Versicherte haben Anspruch auf die Fortzahlung ihres vollen Lohnes während der ganzen Dauer dieses Mutterschaftsurlaubs.

Darüber hinaus ist es den Versicherten freigestellt, unter Verzicht auf eine weitere Lohnfortzahlung einen zusätzlichen Elternurlaub von höchstens einem Jahr zu nehmen. Nimmt sich anstelle der Mutter der Vater der Pflege des Kindes an, so geht der Anspruch auf Elternurlaub auf ihn über. Nicht erwerbstätige Versicherte erhalten während der ganzen Dauer des Mutterschaftsurlaubs ein angemessenes Taggeld.

GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNG

Die Resolution des Frauenkongresses des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1975 forderte zum Mutterschaftsschutz:

- Unverzügliche Krankenversicherung für alle Frauen, mit Mutterschaftsversicherung. Diese soll 100% Lohnausfall bezahlen während 14 Wochen vor und nach der Geburt. Gleiche Prämien für Mann und Frau.

- Mutterschaftsurlaub von mind. 1 Jahr ohne zumutbare Lohnverluste. Sicherung des Arbeitsplatzes mit allen erworbenen Rechten.

- Kündigungsschutz während der ganzen Schwangerschaft.

- Soziale Infrastruktur für erwerbstätige Eltern (öffentl. Krippen, Kindergärten, Tagesschulen etc.)

c) Einen umfassenden Kündigungsschutz für die gesamte Dauer der Schwangerschaft und des bezahlten Mutterschaftsurlaubs sowie des unbezahlten Elternurlaubs ohne Lohnverluste und ohne Einbusse der durch das Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte. "

Im Absatz 5 folgen Ausführungsbestimmungen sowie die Art der Finanzierung. Diese wird mittels Beiträgen durch Bund und Kanton sowie zum anderen Teil (hälftig durch den Unternehmer und den Lohnabhängigen bezahlte) Lohnprozenten von schätzungsweise 0,125% realisiert.

28. 6. 77/Mj



Kontaktadressen der FBB-Arbeitsgruppen

INFRA - Informationsstelle für Frauen
Tel. 25. 81. 30

Gruppe 40
Tel. 46. 38. 51 Mireille

Fraue-Zitig
Tel. 32. 54. 77 Angela

Fraueträff (Spuntengruppe)
Tel. 39. 23. 16 Susanne

Schwangerschaftsabbruchgruppe
Tel. 26. 14. 28 Jolanda
Tel. 26. 42. 57 Ruth

Knastgruppe
Tel. 45. 87. 32 Monika

Frau und Arbeit
Tel. 47. 31. 51/39. 75. 95 Ursi Fürst

Gewalt gegen Frauen
Tel. 28. 59. 04 Lisbeth

Gruppe Eherecht
Tel. 42. 86. 41 Elisabeth Stalder

Fotogruppe
Tel. 76. 64. 39 priv. Dannie
Tel. 42. 82. 42 gesch. 14-18 Uhr

FBB-Unigruppe
Tel. 26. 16. 92 Madeleine
Tel. 44. 07. 52 Erika

Koordination Forschungsarbeit
Tel. 28. 59. 04 Silva

HFG (homosexuelle Frauengruppe)
HFG Postfach 3121, 8021 Zürich

Bibliotheksguppe
Tel. 36. 46. 91 Ruth,

Selbstuntersuchung/Selbsthilfe
Tel. 25. 79. 54 Astrid
Tel. 25. 99. 87 Rosemarie

Kontaktgruppe
Tel. 79. 72. 55 Gaby oder Annette